

EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH LU

Ersatzwahanordnung des Gemeinderatsmitgliedes, Ressort Bau und Infrastruktur, für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

(nach § 23 ff., 87 ff., 153 ff., 157 ff. Stimmrechtsgesetz, Art. 15 + 22 Gemeindeordnung)

Der Gemeinderat von Rickenbach

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG)
und die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung,

in Erwägung

dass Herr Thomas Zettel, CEO Enz Group AG, Wesmerstrasse 4, Rickenbach LU (SVP),
zufolge Demission auf dessen Wunsch per 31. März 2026
als Gemeinderatsmitglied, Ressort Bau und Infrastruktur, entlassen wird
und demzufolge ein zusätzliches Gemeinderatsmitglied (Ersatzwahl) zu wählen ist,

beschliesst:

Abstimmungstag

1. Auf Sonntag, **8. März 2026**, wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl des Gemeinderatsmitgliedes, Ressort Bau und Infrastruktur, angesetzt.
2. Wahlberechtigt sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rickenbach LU.
3. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rickenbach LU, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

Stille Wahl

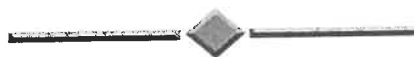
4. Das neu zu wählende Gemeinderatsmitglied kann in stiller Wahl gewählt werden. **Wahlvorschläge** für die stille Wahl müssen **bis spätestens Montag, 19. Januar 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach LU eintreffen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte des Wahlkreises zu unterzeichnen.
6. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für den/die Vorgeschlagene/n wie die Unterzeichneten folgende Angaben zu machen: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse. Für den/die Vorgeschlagene/n ist überdies der Beruf anzugeben.

7. Der/Die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten der/die Vorgeschlagene für die stille Wahl ausser Betracht fällt.
8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens so viele wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist der/die Vorgeschlagene unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat von Rickenbach die Urnenwahl abzusagen.



Urnenwahl

10. Im Falle der Urnenwahl wird das Stimmregister am Dienstag, 3. März 2026, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wird.
11. Die Stimmberechtigten erhalten bis spätestens am 13. Februar 2026 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten sie ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert sowie ein Rücksendekouvert. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach LU gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
12. Der Gemeinderat von Rickenbach hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Urnenwahl zu treffen und Farbe, Format sowie die Papierqualität der Wahlzettel öffentlich bekannt zu machen.
13. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.
14. Dieser Beschluss ist in der Einwohnergemeinde Rickenbach öffentlich anzuschlagen.



6221 Rickenbach LU, 25. November 2025

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:

Adrian Häfeli

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Huber